jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/10/9 5Ob190/01d, 5Ob157/02b, 5Ob289/03s, 5Ob116/07f, 5Ob92/08b, 5Ob186/08a, 5Ob198/17d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2001

Norm

MRG §3 Abs1

Rechtssatz

Bei Ersetzung schadhafter Fenster durch ganz anders konstruierte neue gehört es zur Erhaltung im ortsüblichen Standard, die in den Bauvorschriften vorgegebenen (wenngleich im konkreten Fall nicht bindenden) Normen eines zeitgemäßen Wärmeschutzes und Schallschutzes einzuhalten. Das entspricht der vom Gesetzgeber des MRG intendierten sorgsamen und nachhaltigen Pflege des Althausbestands. Deshalb wurde ja auch in § 3 Abs 1 MRG ein anpassungsfähiger ("dynamischer") Erhaltungsbegriff gewählt, der die Rücksichtnahme auf Entwicklungen der Bautechnik und auf eine zeitgemäße Wohnkultur gebietet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 190/01d
  Entscheidungstext OGH 09.10.2001 5 Ob 190/01d
- 5 Ob 157/02b
  Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 157/02b
  Auch
- 5 Ob 289/03s
  Entscheidungstext OGH 29.03.2004 5 Ob 289/03s
  nur: Der dynamische Erhaltungsbegriff gebietet die Rücksichtnahme auf Entwicklungen der Bautechnik und auf eine zeitgemäße Wohnkultur. (T1)
- 5 Ob 116/07f
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 116/07f
  Vgl auch; Beisatz: Um einen Zwang zur „permanenten Modernisierung" der Liegenschaft zu vermeiden, ist dem Erhaltungsbegriff im Kontext des § 3 Abs 1 MRG und des § 28 Abs 1 Z 1 WEG 2002 ein restriktives Verständnis zu unterlegen. (T2); Beisatz: Hier: Begehren nach § 30 Abs 1 Z 1 WEG 2002. (T3)
- 5 Ob 92/08b
  Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 92/08b
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Wenn die Vorinstanzen davon ausgegangen sind, dass die Anpassung einer Aufzugsanlage, die den technischen und rechtlichen Gegebenheiten der Zeit vor 35 Jahren entspricht, als Erhaltungsmaßnahme in diesem Sinn zu qualifizieren ist, liegt darin jedenfalls keine Fehlbeurteilung, die vom Obersten Gerichtshof zu korrigieren wäre. Dass es diesfalls auch der Aspekt der Wirtschaftlichkeit gebietet, den heute geltenden Vorschriften, nämlich dem Wiener Aufzugsgesetz zu entsprechen, ist vom dynamischen Erhaltungsbegriff gedeckt. (T4)
- 5 Ob 186/08a
  Entscheidungstext OGH 09.09.2008 5 Ob 186/08a
  Vgl; Beisatz: Die Erneuerung von (schadhaften) Außenfenstern gehört als Maßnahme der Erhaltung im Sinn des § 28 Abs 1 Z 1, 3 WEG 2002 zur ordentlichen Verwaltung. (T5)
- 5 Ob 198/17d
  Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 198/17d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116713

Im RIS seit

08.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at